

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang V

Rathenow, den 17.07.2006

Nr. 06

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 28.06.2006	Seite 26	Bekanntmachung der Ankündigung der geplanten Einziehungen bzw. Teileinziehungen von sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen in der Gemarkung Steckelsdorf	Seite 49
Bekanntmachung der Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Rathenow	Seite 28	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 04.95 „Golfplatzenerweiterung“ in der Gemarkung Semlin	Seite 50
Bekanntmachung der Gebührenordnung der Havellandhalle Rathenow	Seite 31	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Textbebauungsplanes „Hopfengärten“ Pl. Nr. 032	Seite 51
Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührenordnung sowie des Gebührenverzeichnisses für die Stadtbibliothek Rathenow	Seite 34	Bekanntmachung der Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtinsel – Wohngebiet am Stadtkanal“	Seite 52
Bekanntmachung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Rathenow	Seite 39		
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2006	Seite 41		
Bekanntmachung der Benennung eines Wohnweges im Erschließungsgebiet „Herrenlanke“	Seite 43		
Bekanntmachung der Einziehung des sonstigen öffentlichen Weges zum Nordufer des Steckelsdorfer Sees	Seite 45		
Bekanntmachung der Einziehung der sonstigen öffentlichen Wege im Wohngebiet Große Milower Straße	Seite 47		

STADT RATHENOW
DER BÜRGERMEISTER -

Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 28.06.2006 u.a. folgendes beschlossen:

öffentlicher Teil:

DS-Nr. 031/06: Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Rathenow

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Rathenow mit Wirkung zum 01.08.2006.

DS-Nr. 032/06: Änderung der Gebührenordnung der Havellandhalle Rathenow

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Gebührenordnung der Havellandhalle Rathenow mit Wirkung zum 01.08.2006.

DS-Nr. 041/06: Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Rathenow

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Rathenow mit Wirkung zum 01.07.2006.

DS-Nr. 072/06: Anteilige Finanzierung einer PKR-Stelle gegen Rechtsradikalismus

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die anteilige Finanzierung einer PKR-Stelle gegen Rechtsradikalismus in der Stadt Rathenow mit ca. 25 % der Personalkosten.

DS-Nr. 039/06: Widmung der Straßen im Gewerbegebiet Heidefeld, Gem. Rathenow, Flur 46, Flurstück 105 (teilweise)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Straßen im Gewerbegebiet Heidefeld "Am Heidefeld", "Aradoallee" und "An den Flugzeughallen" als Gemeindestraßen mit der Zweckbestimmung von Anliegerstraßen zu widmen.

DS-Nr. 046/06: Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Rathenow

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Rathenow in der als Anlage beigefügten Form.

DS-Nr. 047/06: Einziehung bzw. Teileinziehung von sonstigen öffentlichen Straßen in der Gemarkung Steckelsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Einziehung bzw. Teileinziehung von sonstigen öffentlichen Straßen in der Gemarkung Steckelsdorf entsprechend der beigefügten Anlage.

DS-Nr. 051/06: Textbebauungsplan Nr. 032 "Hopfengärten" - Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Bürger vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Abwägung untereinander und gegeneinander.

DS-Nr. 052/06: Textbebauungsplan Nr. 032 "Hopfengärten" - Satzungsbeschluss

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den Textbebauungsplan Nr. 032 "Hopfengärten" gemäß § 10 BauGB als Satzung.

DS-Nr.054/06: Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Zietenkasernen/Fr.-Ebert-Ring südlich der Bammer Landstraße TB III" (Flur 35, Flurstück 124)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Zietenkasernen/Friedrich-Ebert-Ring südlich der Bammer Landstraße TB III" gemäß § 31 BauGB zuzustimmen.

DS-Nr. 055/06: 1. Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtinsel Wohngebiet am Stadtkanal" Pl.Nr. 024, hier: Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Aufstellung gemäß § 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Altstadtinsel Wohngebiet am Stadtkanal" Pl.Nr. 024.

DS-Nr. 056/06: Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Große Burgstraße/Baderstr."

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan Große Burgstraße/Baderstraße gemäß § 2 BauGB neu aufzustellen. Der Satzungsbeschluss vom 14.04.1999 DS.025/99 wird hiermit aufgehoben.

DS-Nr. 063/06: Erschließung der Hirtengasse im B-Plangebiet "Am Stadtkanal"

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt für die Hirtengasse und den Verbindungsweg das vorliegende Ausbauprogramm des Ingenieurbüros Arndt.

DS-Nr. 066/06: Aufstellungsbeschluss zur Erarbeitung eines Leitbildes für die Stadt Rathenow
Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Aufstellung zur Erarbeitung eines Leitbildes für die Stadt Rathenow.

nichtöffentlicher Teil:

DS-Nr. 067/06:
Auftragsvergabe für Dachdeckungsarbeiten für die Kita "Am Weinberg- Haus der kleinen Strolche"

DS-Nr.004/06:
Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung - Ks.-Z. 02014843

DS-Nr.005/06:
Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung - Ks.-Z. 02014843

DS-Nr. 042/06:
Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung - Ks.-Z. 02015734

DS-Nr.057/06:
Stundung einer Gewerbesteuerforderung- Ks.-Z. 02000619

DS-Nr.068/06:
Grundstücksverkauf Am Schleusenkanal, Rathenow, Flur 23, Flurstück 128 tlw. und 134 tlw.

DS-Nr. 069/06:
Grundstücksankauf Waldweg, Ortsteil Steckelsdorf, Flur 2, Flurstück 139

DS-Nr. 070/06:
Grundstücksverkauf Friedrich-Ebert Ring, Rathenow, Flur 31, Flurstück 32/2 tlw.

DS-Nr. 073/06:
Abschluss eines Vergleichs

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Bekanntmachung der Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398), des Kommunalabgabengesetzes vom 27.6.1991 und des Gebührengesetzes vom 18.10.1991 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 28.06.2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Gebührenerstattung
- § 6 Ausnahmen
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Rathenow werden in Verbindung mit der gültigen Benutzungsordnung die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben.
- (2) Für die Benutzung der Havellandhalle werden nach Maßgabe einer separaten Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Benutzer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
- (2) Bei nicht organisierten Personengruppen haftet jedes Mitglied als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Folgende Benutzungsgebühren sind zu entrichten:

Einrichtung	Nutzer	Benutzungsgebühr
Sporthallen / Sportplätze (außer Havellandhalle, Sporthalle Rathenow-Ost, und Sporthalle Mühle)	Rathenower Sportvereine Kinder und Jugendl. bis 18 Jahre	1,50 €/ Std.
	Erwachsene <u>mit</u> Punktspiel- und Wettkampfbetrieb	4,00 €/ Std.
	Erwachsene <u>ohne</u> Punktspiel- und Wettkampfbetrieb	7,00 €/ Std.
	auswärtige Sportvereine Erwachsene, Kinder und Jugendl.	15,00 €/ Std.
	sonstige Nutzer	18,00 €/ Std.
	Schulen, Kindertagesstätten und andere nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Rathenow	kostenlose Nutzung
	Duschchips Sporthallen	0,50 €/Stck.
	Übernachtung in Sporthallen	3,00 €/Person

Sporthalle Rathenow-Ost und Sporthalle Mühle	Rathenower Sportvereine Kinder und Jugendl. bis 18 Jahre	1,50 €/ Std.
	Erwachsene <u>mit</u> Punktspiel- und Wettkampfbetrieb	4,00 €/ Std.
	Erwachsene <u>ohne</u> Punktspiel- und Wettkampfbetrieb	10,00 €/ Std.
	auswärtige Sportvereine Erwachsene, Kinder und Jugendl.	20,00 €/ Std.
	sonstige Nutzer	20,00 €/ Std.
	Schulen, Kindertagesstätten und andere nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Rathenow	kostenlose Nutzung
	Übernachtung in Sporthallen	3,00 €/Person

Aula „Am Weinberg“ 200,00 €/ Tag / Veranstaltung

Klassenräume der Schulen 25,00 €/Tag / Veranstaltung

Speiseräume der Schulen 60,00 €/Tag

**Räume in Schulen
bei dauerhafter Nutzung** Monatliche Miete wird in
Mietverträgen gesondert festgesetzt.

Saal Bibliothek 60,00 €/Tag

**Räume Gebäude Schleusenplatz 4
bei dauerhafter Nutzung** Monatliche Miete wird in
Mietverträgen gesondert festgesetzt.

- (2) Nach Benutzung der Klassenräume und Speiseräume in den Schulen sowie nach Benutzung des Saals in der Bibliothek ist der Nutzer selbst für die Endreinigung verantwortlich.
- (3) Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührensatz nicht enthalten sind, setzt die Stadt Rathenow die zu zahlende Gebühr nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.
Bei Aufräumung und Reinigung durch Bedienstete der Stadtverwaltung werden nach Zeitaufwand 25,00 €/ h je Arbeitskraft berechnet.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Zahlung der Benutzungsgebühr ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.
Die Rechnung wird vom Amt Zentrale Verwaltung erstellt.
- (2) Grundsätzlich sind die Gebühren für die gemeindlichen Einrichtungen jedoch im Voraus, die Gebühren für die Sportstätten im Nachhinein zu entrichten.
Die Übergabe des Schlüssels für die gemeindlichen Einrichtungen erfolgt erst nach Vorlage des Einzahlungsbeleges für die Gebühren beim zuständigen Hausmeister.
- (3) Die Gebührenschuld unterliegt der Beitreibung im Verwaltungsverfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Gebührenerstattung

Es besteht ein Anspruch auf Gebührenrückerstattung, wenn die Einrichtungen aus betrieblichen Gründen geschlossen werden müssen.

§ 6
Ausnahmen

- (1) Im Einzelfall kann der Bürgermeister, soweit keine städtischen Interessen entgegenstehen, Gebühren ermäßigen.
- (2) Im Einzelfall kann der Bürgermeister, soweit eine erhebliche Härte vorliegt, Gebühren stunden sowie ganz oder teilweise erlassen .
- (3) Die Nutzung der Stadien „Vogelgesang“ und „Schwedendamm“ für den Trainings- und Punktspielbetriebs des FSV Optik Rathenow e.V. und des BSC Rathenow 1994 e.V. wird in gesonderten Verträgen geregelt.

§ 7
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Rathenow tritt zum **01.08.2006** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 27.11.2002 beschlossene Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten und gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Rathenow außer Kraft.

Rathenow, den 29.06.2006

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gebührenordnung der Havellandhalle Rathenow

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes vom 27.6.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999, des Gebührengesetzes vom 18.10.1991 und der Benutzungsordnung der Havellandhalle Rathenow vom 06.12.2000 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 28.06.2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

Gliederung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Kosten und Nutzung
- § 5 Kostensätze
- § 6 Ermäßigung und Befreiung von Benutzungsgebühren
- § 7 Vermietung von Ausrüstungsgegenständen
- § 8 Aufräumung und Reinigung bei größeren Veranstaltungen
- § 9 Ordnung / Sauberkeit / Haftung
- § 10 Fälligkeit der Gebühren
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Gebührenordnung gilt für alle Nutzer der Havellandhalle Rathenow.
- 1.2 Die Benutzung der Havellandhalle kann Dritten durch vertragliche Vereinbarungen gestattet werden, wenn dadurch weder schulische noch andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- 1.3 Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Gebührenpflicht

- 2.1 Für die Benutzung der Havellandhalle der Stadt Rathenow werden die in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührensuldner

- 3.1. Gebührensuldner sind die Vertragspartner.

§ 4 Kosten und Nutzung

- 4.1. Der Nutzungspreis wird pro Stunde und pro Halleneinheit ermittelt. Die Havellandhalle besteht aus drei gleichgroßen Halleneinheiten. Es werden in die Berechnung aufgenommen:
 - Personalkosten
 - Verwaltungs- und Betriebskosten
 - Abschreibungen.
- 4.2. Grundlage der Entgelterhebung für die regelmäßige Nutzung durch Vereine und Verbände sind die angemeldeten und im Belegungsplan festgelegten Zeiten.
- 4.3. Es werden mit den Nutzern Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.
- 4.4. Die Abrechnung erfolgt halbstündlich soweit im Nutzungsvertrag nicht anders geregelt. Die Abmeldung von regelmäßigen wöchentlichen Trainingszeiten hat mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim Hallenwart zu erfolgen. Die Abmeldung von sonstigen Veranstaltungen hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Hallenwart

zu erfolgen.

Für die nicht rechtzeitig abgemeldeten Hallenzeiten werden die Gebühren in voller Höhe berechnet.

- 4.5. Änderungen des Belegungsplanes aufgrund von durchzuführenden Veranstaltungen behält sich die Stadtverwaltung vor. Die davon betroffenen Nutzer werden rechtzeitig informiert und es wird ihnen nach Möglichkeit eine Ausweichsportstätte angeboten.

§ 5

Kostensätze

- 5.1. Benutzung durch Rathenower Sportvereine und andere gemeinnützige Vereine aus Rathenow
- | | |
|---|--|
| a) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 1,50 €/ Std. / je Halleneinheit |
| b) Erwachsene mit Wettkampf- und Punktspielbetrieb
bei eintrittspflichtigen Sportveranstaltungen | 5,00 €/ Std. / je Halleneinheit
6,00 €/ Std. / je Halleneinheit |
| c) Erw. ohne Wettkampf- und Punktspielbetrieb
bei eintrittspflichtigen Sportveranstaltungen | 15,00 €/ Std. / je Halleneinheit
18,00 €/ Std. / je Halleneinheit |
- 5.2. Benutzung durch auswärtige Sportvereine und andere gemeinnützige Vereine deren Sitz nicht in Rathenow ist
- | | |
|---|--|
| Erwachsene, Jugendliche und Kinder
bei eintrittspflichtigen Sportveranstaltungen | 30,00 €/ Std. / je Halleneinheit
40,00 €/ Std. / je Halleneinheit |
|---|--|
- 5.3. Die Miete für sonstige Nutzer wird in separaten Mietverträgen individuell festgelegt. Dabei werden Personalkosten, Verwaltungs- und Betriebskosten und Abschreibungen in die Berechnung aufgenommen.
- 5.4. Schulen außerhalb des Geltungsbereiches von § 6 25,00 €/ Std. / je Halleneinheit
- 5.5. Bei Veranstaltungen kann eine Kautions erhoben werden. Diese wird in Verträgen gesondert geregelt.
- 5.6. Benutzung Mehrzweckraum 50 % der Gebühr für eine Halleneinheit / je Stunde
- 5.7. In den Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 6

Ermäßigung und Befreiung von Benutzungsgebühren

- 6.1. Die in Trägerschaft der Stadt Rathenow befindlichen Schulen, Kindertagesstätten und andere nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Rathenow können die Havellandhalle kostenlos benutzen.
- 6.2. Die Benutzung der Havellandhalle durch Schulen des Landkreises wird in einem gesonderten Vertrag geregelt.

§ 7

Vermietung von Ausrüstungsgegenständen

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 7.1. Vermietung von Stühlen | 2,00 €/ je Stuhl / je Tag |
| 7.2. Vermietung von Polsterstühlen | 2,50 €/ je Polsterstuhl / je Tag |
| 7.3. Vermietung von Tischen | 5,00 €/ je Tisch / je Tag |
| 7.4. Vermietung von Podestteilen | 10,00 €/ je Podestteil / je Tag |
| 7.5. Teppichboden
Vermietung nur für Havellandhalle | 125,00 €/ je Halleneinheit / je Tag |

§ 8
Aufräumung und Reinigung bei größeren Veranstaltungen

- 8.1 Bei Aufräumung durch Bedienstete der Stadtverwaltung werden 25,00 €/ Stunde je Arbeitskraft berechnet.
- 8.2 Für Müllbeseitigungskosten kommt im vollen Umfang der Nutzer auf.

§ 9
Ordnung / Sauberkeit / Haftung

- 9.1 Bei Großveranstaltungen hat der Nutzer das Objekt sowie seine Gäste angemessen zu versichern. Der Nachweis ist dem Vermieter vorzulegen.
- 9.2 Durch den Nutzer ist die Einhaltung der Benutzungsordnung der Havellandhalle zu gewährleisten.
- 9.3 Durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung wird bei Großveranstaltungen ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll zur Sicherheit beider Vertragspartner im Gewährleistungsfall gefertigt. Beide Vertragsparteien haben dieses zu unterzeichnen.
- 9.4 Die Stadt behält sich vor, Schäden die grob fahrlässig oder mit Vorsatz verursacht worden sind, dem Nutzer in Rechnung zu stellen.

§ 10
Fälligkeit der Gebühren

- 10.1 Die Nutzungsgebühren sind 14 Tage nach Erhalt der jeweiligen Rechnung fällig.

§ 11
Inkrafttreten

- 11.1 Die Gebührenordnung für die Havellandhalle der Stadt Rathenow tritt zum 01.08.2006 in Kraft.
- 11.2 Gleichzeitig wird die Gebührenordnung der Havellandhalle der Stadt Rathenow vom 01.01.2004 außer Kraft gesetzt.

Rathenow, den 29.06.2006

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Rathenow

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 27.6.1991 (GVBl.S.200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.Juni 1999 (GVBl. I S.231) und des Gebührengesetzes vom 18.10.1991 in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 28.06.2006 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

Die Stadt Rathenow unterhält als Träger die Stadtbibliothek Rathenow als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Stadtbibliothek Rathenow hat die Aufgabe, die Bürger der Stadt durch geeignete Medien, vornehmlich Druckschriften, Bild- und Tonträger, zu informieren.
- (2) Die Dienstleistungen dieser Einrichtung bestehen in der Sammlung, Erschließung, Bereitstellung und Vermittlung dieser Medien einschließlich eines Beratungs- und Informationsdienstes. Sie soll damit die Orientierung und freie Meinungsbildung unterstützen, die Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern, die Ausübung der täglichen Berufsarbeit unterstützen und die Gestaltung der Freizeit bereichern.

§ 3 Benutzung

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Bibliothek nach den Vorschriften des Öffentlichen Rechts zu nutzen. Für den Umfang der Benutzung der Stadtbibliothek kann die Leitung besondere Bestimmungen treffen.
- (2) Das Benutzungsrecht wird jährlich neu, mit Zahlung der Grundgebühr - entsprechend der jeweils geltenden Gebührenordnung - erworben.

§ 4 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter, der dadurch für die Forderungen aus diesem Nutzungsverhältnis eintritt.
- (2) Der Benutzer erhält einen auf seinen Namen lautenden Ausweis, der zur Benutzung berechtigt.
- (3) Der Ausweis ist nicht übertragbar und auf Verlangen vorzuzeigen. Mit der eigenhändigen Unterschrift und für Minderjährige in Verbindung mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wird die Benutzungsordnung anerkannt. Der Verlust des Ausweises sowie jeder Wohnungswechsel sind unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen. Für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch entstehen, haftet der Inhaber des Ausweises oder dessen gesetzliche Vertreter.

§ 5 Entleihung von Medien

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art ausgeliehen. Präsenzbestände (Informations- und Handbuchbestände) werden grundsätzlich nicht verliehen. Die Anzahl der ausleihbaren Medien kann begrenzt werden.
- (2) Derzeit ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (3) Die Rückgabe der entliehenen Medien erfolgt gegen Vorlage des Bibliotheksausweises. Nach Ablauf der Leihfrist besteht die Verpflichtung, die ausgeliehenen Medien zurückzugeben. Überschreitet unberechtigt ein Benutzer die Leihfrist und erfüllt bestehende Zahlungsverpflichtungen nicht, werden keine weiteren Medien an ihn ausgeliehen.

§ 6 Leihfrist

- (1) Medien aller Art werden bis zu vier Wochen ausgeliehen. Bei Zeitschriften und Videos beträgt die Ausleihfrist 14 Tage.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf einmalig um den gleichen Zeitraum verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.
- (3) Wird eine Medieneinheit nicht fristgerecht zurückgegeben, sind Versäumnisgebühren nach Punkt 3 der Gebührensatzung zu zahlen.
- (4) Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Versäumnisgebühren sowie der Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, erfolgt auf dem Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens.

§ 7 Gebühren

- (1) Für das Ausleihen der Medien wird eine Gebühr erhoben. Weitere Gebühren fallen an für die Überschreitung der Leihfrist unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung, für Vorbestellungen und für weitere besondere Dienstleistungen. Einzelheiten und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis.
- (2) Neben den Gebühren sind alle weiteren Kosten und Auslagen für besondere Leistungen zu zahlen.

§ 8 Zusätzliche Leistungen

- (1) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Außergewöhnliche Kosten des auswärtigen Leihverkehrs (z. B. für Telegramme, Eilsendungen, Eilbriefe, besondere Versicherungen u.ä.) sind von dem zu erstatten, mit dessen Einwilligung sie entstanden sind.
- (2) Die Benutzer können aus Bibliotheksgut Kopien anfertigen. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts. Die Herstellung der Kopien ist kostenpflichtig.
- (3) Mit einem gültigen Benutzerausweis können die Online-Dienste der Stadtbibliothek genutzt werden.
- (4) Kinder unter 14 Jahren benötigen zusätzlich das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten.
- (5) Zu Beginn jeder Online-Sitzung ist der Benutzerausweis beim Bibliothekspersonal zu hinterlegen und mit der Unterschrift auf der Nutzungsliste die Kenntnisnahme und Anerkennung der Benutzungsordnung für Internet und andere Online-Dienste zu bestätigen.
- (6) Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich auf 1 Stunde begrenzt. Die Bibliothek behält sich vor, bedarfsabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.
- (7) Die Bibliothek ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der Online-Dienste verantwortlich.
- (8) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Online-Dienste, z.B. Offenlegung seiner persönlichen Daten, entstehen.
- (9) Personen, die gegen einschlägige Regelungen (u.a. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz) oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft verstoßen bzw. die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken nutzen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (10) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf dem Rechner der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.

§ 9
Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust geliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (4) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- (5) Für Schäden, die der Stadtbibliothek durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der rechtmäßige Ausweisinhaber. Dieses gilt auch für den Verlust des Benutzerausweises.

§ 10
Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) In den Räumen der Stadtbibliothek hat sich der Benutzer so zu verhalten, dass er keinen anderen stört. Rauchen, Essen und Trinken sind untersagt. Das Mitbringen von Tieren in die Räume der Bibliothek ist nicht erlaubt.
- (2) Benutzer, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Sachen und Gegenständen in Räumen der Bibliothek.

§ 11
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Rathenow, den 29.06.2006

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung des Gebührenverzeichnisses für die Stadtbibliothek Rathenow (Anlage zu § 7 der Benutzungs- und Gebührenordnung)

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden folgende Jahresgebühren erhoben:

1.1 Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren	kostenlos
1.2 Auszubildende, Studenten und Schüler ab 17 Jahren	6,00 €
1.3 Arbeitslose	8,00 €
1.4 Rentner	10,00 €
1.5 Erwachsene	15,00 €

Die Gebührenerhebung erfolgt für jeden Benutzer der Stadtbibliothek Rathenow einmal jährlich. Die Gebühr ist im Voraus zu zahlen. Maßgebend ist das Zeitjahr, beginnend mit dem Tag der Zahlung.

1.5 alternativ eine Tagesgebühr	2,50 €
1.6 Internet u.a. Online-Dienste (30 Minuten)	0,50 €

§ 2 Fernleihbestellungen

Für Fernleihbestellungen wird eine Bestellgebühr je Bestellschein von **3,00 €** zuzüglich Auslagenersatz erhoben.

§ 3 Versäumnisgebühren

Versäumnisgebühren bei Überschreiten der Leihfrist je Medium und Woche werden wie folgt erhoben:

- für Erwachsene	1,00 €
- für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren	0,50 €

§ 4 Beschädigung

Bei Beschädigungen von Medien werden folgende Gebühren erhoben:

- Reparieren von kleinen Schäden	2,50 €
- Ersatz von Cassettenhüllen für AV-Medien	1,50 €

§ 5 Verlust

Für verlorene, beschmutzte oder auf andere Weise beschädigte Medien ist ein Ersatzexemplar oder voller Kostenersatz für die Wiederbeschaffung zu leisten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von **2,50 €**

**§ 6
Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- Zweitausstellung eines Benutzerausweises für alle Benutzergruppen		2,00 €
- für nicht zurückgespulte Videos		1,00 €
- Kopien je Blatt, A4	einseitig	0,10 €
	doppelseitig	0,20 €
	A5 einseitig	0,05 €
	doppelseitig	0,10 €
	A3 einseitig	0,20 €
	doppelseitig	0,35 €
- Drucken von Dateien und Dokumenten je Blatt		
	A4 einseitig	0,10 €

Rathenow, den 29.06.2006

Das Gebührenverzeichnis als Anhang zur Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek tritt am 01.07.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis vom 01.01.2003 außer Kraft.

Bekanntmachung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Rathenow

Auf Grund § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01 S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl.I/05 S. 210) i. V. m. § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl.I. S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.2005 (BGBl. I S.1128) und § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl.I/05 S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 28.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne des § 8 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Rathenow werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht:
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Erlaubnisnehmer der Sondernutzung oder wer die Sondernutzung ausübt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Von den Gebühren sind befreit:
 1. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 2. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt und
 3. die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes für gemeinnützige Veranstaltungen.
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 4 Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr sind Art, Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr berechnet sich wie folgt:

Nr.	Art der Nutzung	Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
1.	Aufstellung von Waren- und Verkaufständen in Verbindung mit einem Ladengeschäft je angefangenem m ² /monatlich - bis 2m ² - über 2m ²	frei 5,00	
2.	Aufstellung von Waren- und Verkaufständen ohne Verbindung mit einem Ladengeschäft sowie kommerziell genutzte Informationsstände täglich - bis 10m ² - über 10m ²	25,00 50,00	
3.	Mobiler Verkauf zur Absicherung der Grundversorgung in den Ortsteilen	frei	
4.	Imbissstände mit festgelegtem Standplatz täglich - bis 10m ² - über 10m ²	7,00 15,00	
5.	Aufstellung von Tischen und Stühlen für Außengastronomie je angefangenem m ² /wöchentlich	0,50	
6.	Klappaufsteller in Verbindung mit einem Ladengeschäft je Stück/jährlich - 1. Aufsteller - ab 2. Aufsteller	frei 50,00	
7.	Anbringen von Werbemitteln (Plakate/Tafeln) je Stück täglich	0,25	5,00
8.	Baustelleneinrichtung und Baustoffablagerung je angefangenem m ² täglich	0,20	5,00
9.	Container pro Stück täglich - bis 8m ³ - über 8m ³	5,00 10,00	
10.	Ablagerungen aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern und die nicht unter eine andere Tarifnummer fallen je m ² /täglich	0,10	5,00
11.	Sonstige Nutzung, die von keiner anderen Tarifstelle erfasst wird je m ² /täglich	0,50	5,00

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach der Fläche zu berechnenden Gebühren werden angefangene Messeinheiten voll gerechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf tägliche, monatliche oder jährliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 7 Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungsrechte, die beim Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bestehen, gelten diese Gebührenvorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

§ 8 Inkrafttreten/ Außerkräftreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Sondernutzungsgebührensatzungen der Stadt Rathenow und ihrer Ortsteile außer Kraft.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 76 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.02.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2006** wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	30.419.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	32.981.000,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	10.480.600,00 EUR
in der Ausgabe auf	10.480.600,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	1.725.000,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	5.000.000,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Stadt Rathenow:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	388 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

Stadt Rathenow - Ortsteil Grütz

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.

2. Gewerbesteuer

200 v. H.

Stadt Rathenow - Ortsteil Göttlin

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

Stadt Rathenow - Ortsteil Böhne

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v. H.

2. Gewerbesteuer 250 v. H.

Stadt Rathenow - Ortsteil Steckelsdorf

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
b) für die Grundstücke 360 v. H.

2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Stadt Rathenow - Ortsteil Semlin

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer 250 v. H.

§ 4

entfällt

§ 5

1. Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung ergibt sich aus § 79 der Gemeindeordnung. Der Begriff der Erheblichkeit wird mit 250.000,00 EUR festgesetzt. Ansonsten ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Rathenow zu verfahren.
2. Der Kämmerer wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend § 81 der Gemeindeordnung bis zur Höhe von 25.000,00 EUR zu genehmigen.
3. Die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke ist durch den Hauptausschuss möglich. Ansonsten ist entsprechend § 82 der Gemeindeordnung zu verfahren.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.06.2006 vom Landrat des Landkreises Havelland als allgemeiner unterer Landesbehörde erteilt.

Rathenow, den 27.06.2006

gez. Seeger
Bürgermeister